

# Ueber die Grundsätze der helvetischen Constitution, mit Hinsicht auf den Bericht, welchen die Revisioncommission der Constitution den 8. Januar 1799 vor dem Senat abgelegt hat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 17.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543159>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Monaten eine vollständige Arbeit von Abänderungen der Verfassungssätze ist übergeben worden, ohne alles Bedenken aus derselben irgend einer oder mehrere einzelne Theile ausgehoben, dieselben besonders verathen und von Euch beschloffen werden; Eure Commission findet sogar, es müsse dieß geschehen, wenn Ihr mit Wirksamkeit und mit Aussicht Euren und den Wünschen der Nation so bald möglich zu entsprechen, arbeiten wollt.

Eure Commission schlägt Euch darum erstens vor, als Grundsatz anzunehmen, Ihr wolle die Abänderungen der verschiednen Theile, Abschnitte oder Artikel der Constitution (nach Beschaffenheit der Umstände) einzeln verathen, und Eure Beschlüsse darüber zu eben so vielen einzelnen Resolutionen für den grossen Rath machen; damit jedoch dabei nie die nöthige Hinsicht auf das Ganze, durch irgend eine Art von Uebereilung vernachlässigt werde, so bestimmt, daß Ihr über keine einzelne Constitutionsabänderung Eure Berathung eröffnen werdet, bis Euch dazu entweder von Eurer Revisionscommission der bestimmte Vorschlag ist gemacht, oder von einer besonders darüber zu ernennenden Commission ein Gutachten ist vorgelegt worden.

Wollt Ihr diesen ersten Vorschlag Eurer Commission annehmen, so ist gar nicht zu zweifeln, daß Ihr mehr als eine Abänderungsresolution, über die seit dem ersten Tag der Bekanntmachung der Constitution nur eine Stimme waltete, sehr bald werden gefaßt haben. — Und nun entsteht die grosse Frage: was soll mit diesen Euren Beschlüssen geschehen? sollen sie nach der buchstäblichen Auslegung, die man dem 106. Art. der Constitution geben kann, 5 Jahre in Eurer Kanzlei liegen, und hernach von Euch zum zweitenmal verathen werden, ehe der grosse Rath davon Kenntniß erhält? oder sollte man nicht vielmehr dem verworrenen, und wahrlich durch seine buchstäbliche Auslegung an Verstand nicht gewinnenden Artikel, eine vernünftigeren Auslegung geben? so nemlich, daß der Sinn des Artikels dahin gieng: es sollen die Constitutionsabänderungen zweimal, mit einem Zwischenraum von 5 Jahren von beiden Räten verathen und beschloffen werden. Somit würden Eure zu fassenden einzelnen Abänderungsresolutionen sogleich dem grossen Rath mitgetheilt.

B. N. Wir wollen alle die Constitution handhaben; die Verletzung derselben würde uns ins Reich der Willkühr stürzen, welches viel schlimmer ist, als eine schlimme Verfassung; aber wir wollen im Ernst und mit der Verbesserung der Constitution beschäftigt sein — wir wollen dem Volk beweisen, daß wir das thun. — Wir sollen nicht vergessen, B. N., daß in den ersten Tagen unsers Zusammentritts, in beiden Räten aufs feierlichste von vorzüglichen Mitgliedern die unter uns stehende Erklärung gethan ward, der eilfte Abschnitt

der Constitution, der alle Abänderungen innert 5 Jahren unmöglich macht, müsse, nach dem Wunsche unsrer Committenten, sobald es die Umstände erlauben, abgeändert werden. — Die Nation hat diesen lauten Erklärungen damals Beifall gegeben, und sie erwartet, daß Ihr ihnen nun gemäß handelt.

Eure Commission beschränkt sich heute darauf, Euch sechs verschiedene Abänderungsvorschläge der Constitution anzugeben, mit denen Ihr Euch zunächst, successiv in eben so viel besondern Berathungen beschäftigen möchtet.

Der erste Vorschlag betrifft die Ausschließung des blinden Looses von den constitutionellen Wahlen — einzig mit Ausnahme der Fälle, wo durch das Loos entschieden wird, welchem der beiden Räte bei einer bevorstehenden Wahl der Vorschlag, und welchem die endliche Wahl zukommen soll. Hierbei ist es also zunächst um Abänderung der Art. 34 und 73 der Constitution zu thun.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Grundsätze der helvetischen Constitution, mit Hinsicht auf den Bericht, welchen die Revisionscommission der Constitution den 8. Januar 1799 vor dem Senat abgelegt hat.

### I.

Das Gutachten der Commission enthält 26 Haupt-Grundsätze, da wir nun glauben, den, es gebe noch mehrere Grundsätze, auf die sich eine Constitution gründen soll, so nehmen wir die Freiheit, einige Bemerkungen über diesen so wichtigen und unstreitig gründlichen Bericht zu machen.

Der erste Artikel des Berichts ist folgender:

„Die Menschen treten in bürgerliche Gesellschaften zusammen, um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte ihre natürlichen Rechte durch bürgerliche und politische Rechte zu sichern.“

Nach diesem soll der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn: die Erhaltung der natürlichen Rechte durch bürgerlichen und politischen Rechte.

Unstreitig ist dieses ein vorzüglicher Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, aber nicht der einzige. Wenn wir uns den natürlichen Zustand denken, so werden wir erstens finden, daß es in demselben weder bürgerliche, noch politische Rechte geben kann, und zweitens, daß auch die natürlichen Rechte in diesem Zustand nicht gesichert sind; denn da z. B. ein anderer, der auch in dem natürlichen Zustand sich befindet, mehr physische Kräfte besitzt und mich verunmüßigt, derselben an

meinen natürlichen Rechten, an meiner Person, an meinem Leibe schädigen kann, so habe ich keinen, der mich bei meinen natürlichen Rechten schütze. Also scheint der natürliche Zustand zugleich der Zustand der Anarchie zu seyn.

Da nun die Menschen aus diesem natürlichen Zustand, welcher wahrscheinlich meistens der Zustand der Anarchie wirklich war, in die bürgerliche Gesellschaft getreten sind, und wenn sie diese Gesellschaft verlassen, wahrscheinlich wieder in den Zustand der Anarchie zurückfallen würden, so ist es sehr natürlich, daß auch der Staatsmann selbst, die Sicherstellung der natürlichen Rechte durch politische und bürgerliche, oft für den ersten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu halten in Versuchung geräth.

Der erste oder nächste Zweck mag er seyn; aber der einzige oder wichtigste ist er nicht. Es giebt deren noch mehrere und wichtigere.

Wenn ich in die bürgerliche Gesellschaft trete, so ist es mir nicht genug, daß mein Mitbürger, der mich an meinem Eigenthum, oder gar an meinem Leib schädigt, dafür von der Obrigkeit gestraft werde. Dies ist mir nicht genug, sondern ich wünsche zugleich, „daß mein Mitbürger auch den Willen habe, mein Eigenthum und mein Vermögen unbeschädigt zu lassen.“ Es ist mir nicht genug, daß mein Mitbürger bloß aus Furcht der Gesetze mich nicht verletze, wo er die nahe Strafe vor Augen siehet; sondern ich wünsche zugleich, daß er aus Pflichtbegriff und Pflichtgefühl meine Rechte unangetastet lasse. Es ist mir nicht genug, daß mein Mitbürger sich bloß solcher Scheltworte gegen mich enthalte, welche die Obrigkeit bestraft; sondern ich wünsche zugleich, daß er mich auch nicht durch zweideutige Worte, welche kein Gesetz verbieten und keine Obrigkeit bestrafen kann, zu schädigen suche. Es ist mir nicht genug, daß mein Mitbürger, wenn er mich in Gefahr und Bedrängniß siehet, sich bloß auf sein Recht berufe, mir zu helfen, oder nicht zu helfen; sondern ich wünsche zugleich, daß er sich auch zu meiner Rettung verpflichtet fühle. Kurz, ich wünsche, daß mein Mitbürger ein gesitteter, ein tugendhafter Mensch sey, der aus Pflichtbegriff und Pflichtgefühl handelt, der um des Guten willen das Gute thut. Wenn ich also in die bürgerliche Gesellschaft trete, so will ich auch zugleich die Moralität dieser Gesellschaft. Würde ich keine Moralität bei ihr zu finden glauben, so würde es mich nicht gelüsten, ein Mitglied derselben zu werden. Also ist es ein Hauptzweck der bürgerlichen Gesellschaft, daß für die Erhaltung der Moralität gesorget werde. (Aus diesem Grundsatz lassen sich dann diejenigen Gesetze ableiten, welche Veranstellungen für die Moralität fordern.)

„Die Erhaltung der Moralität ist also auch ein

„Zweck und unstreitig der allerwichtigste Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.“

Ist nun die Moralität auch für die bürgerliche Gesellschaft etwas Nützliches, Nothwendiges und Gutes, so folget offenbar, daß man sich nicht damit begnügen müsse, dieses Gute in seinem gegenwärtigen Zustand oder Grad zu lassen, sondern daß man suchen müsse, dasselbe immerfort zu vermehren. Also ist nicht bloß die Moralität überhaupt, sondern auch zugleich ihre Bereitung, Vervollkommnung ein Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.

Dieser Beweis läßt sich auch auf andere Weise führen, nämlich: aus der Perfectibilität der menschlichen Seele, da jeder Mensch immer größerer Vervollkommnung empfänglich und es demnach seine Pflicht ist, an seiner Vervollkommnung zu arbeiten, so ist es nicht minder die Pflicht der Gesellschaft, welche ja eben aus perfectiblen Wesen besteht, die Vervollkommnung der Individuen zu einem Hauptzweck ihrer Vereinigung zu machen.

Man muß also die Moralität nicht bloß auf ihrer gegenwärtigen Stufe zu erhalten, sondern sie auf eine höhere zu bringen suchen.

Hier haben wir demnach einen zweiten Zweck der bürgerlichen Gesellschaft: „Die Erhöhung, die Bereicherung, Vervollkommnung der Moralität.“

Der Bericht der Revision sagt zwar: (Artik. 20.) die bürgerliche Gesellschaft sorget für öffentlichen Unterricht. — Allein man könnte dieses etwa nur auf das Intellektuelle beziehen.

Es ist unser Bedünken notwendig, daß dieser Grundsatz, nach welchem die Erhaltung und Vervollkommnung der Moralität ein Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn soll, der Constitution ausdrücklich voraus geschickt werde; denn die Erhaltung der Moralität fodert viele Gesetze. Wenn nun z. B. der Gesetzgeber beschließen würde, die Schenkhäuser sollen Abends um 9 Uhr geschlossen seyn, so werden vielleicht die Schenkwirthe einwerfen: sie können ihr Eigenthum zu jeder Stunde verkaufen; werden die Grenzen der Gesetzgebung als überschritten ausschreien. Also ist auch hier notwendig, daß der Grundsatz eingerückt und vom Volk anerkannt werde. Es heißt wohl in der Constitution, (Art. 14.) der Bürger will nur die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts. Allein so ausgedrückt bleiben diese Worte nur eine Vermahnung. Es sollte vielmehr heißen: die bürgerliche Gesellschaft will die moral. Veredlung des menschl. Geschlechts.

Das menschliche Geschlecht ist auch einer höhern Ausbildung des Verstandes fähig; Künste und Wissenschaften können bei ihm wohl gedeihen; man erblickt die höchste Stufe der Vervollkommnung, zu welcher sich das menschliche Geschlecht erheben kann, noch nicht. Um nun in Künsten und Wissenschaften Fortschritte zu

machen, bedarf es durchaus einer bürgerlichen Gesellschaft; in dem Stand der Natur wird die Gelehrsamkeit keinen hohen Gipfel erreichen. In der bürgerlichen Gesellschaft hingegen, kann man die Kräfte zusammensetzen und in den Künsten und Wissenschaften Dinge hervorbringen, an denen die Bemühungen einiger Wenigen ganz gewiß und immer gescheitert hätten. Die Sitten werden alsdenn sanfter; die Gefühle menschlicher; der Gemeingeist wird belebt, und also entfernen sich die Menschen immer mehr von dem Stand der Wildheit. Wenn demnach die Menschen in eine Gesellschaft zusammen treten, so geschieht es unstreitig auch darum, damit sie einander zur Ausbildung ihres Verstandes behilflich seyen, welches in dem natürlichen Zustand bei weitem nicht in dem gleichen Grad möglich wäre.

Also ist auch die intellektuelle Vervollkommnung ein Zweck, und zwar ein wesentlicher Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn der Bericht der Revisionscommission sagt: Die bürgerliche Gesellschaft sorget für öffentlichen Unterricht, so scheint uns dieses nicht stark genug. Auch die alten Regierungen sorgten für öffentlichen Unterricht; allein man ist mit ihrem Sorgen nicht zufrieden; es sollte mit dem Unterricht nicht auf dem Gleichen bleiben, es sollte mehr gethan werden. Darum würde unsers Bedünkens dieser Grundsatz besser ausgedrückt durch folgende oder ähnliche Worte: Die bürgerliche Gesellschaft sorget für die Ausbildung des Verstandes, für das Fortschreiten in Künsten und Wissenschaften. Der Grundsatz sollte mit diesen oder ähnlichen Worten ausgedrückt werden; denn wenn es unterbleibt, und der Gesetzgeber nachher wissenschaftliche Anstalten beschließt, an welche das Volk zahlen soll, so wird der große Haufe solche Verfügungen für Eingriffe in die Freiheit halten. Also ist es notwendig, daß der Grundsatz aufgestellt und vom Volk anerkannt werde.

Noch ein anderer Zweck der bürgerlichen Gesellschaft scheint allerdings notwendig zu seyn; sollten wir denselben auch gleich noch in keiner Constitution unter den Grundsätzen ausgedrückt finden.

Ein Volk, z. B., welches in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen getreten ist, bewohnt ein von Natur eben nicht sehr fruchtbares Land; die Anzahl der Einwohner vermehrt sich von Jahr zu Jahr; der Nahrungszweig hingegen sind nicht gar viele. Entweder muß mit der Zeit ein Theil der Einwohner auswandern, oder, wofern sie in dem Land wohnen, düstig leben, oder man muß auf neue Nahrungszweige denken. Nun würde die Handelschaft ein solcher Zweck seyn; jenes Land wäre nach seiner Lage auch zum Transithandel bequem; allein es wären kostbare Landstraßen und Kanäle nöthig, um die Communication

zu erleichtern und viele für die Einwohner unentbehrliche Waaren wohlfeiler durch das Land, oder in dem Land selbst von einem Orte zum andern, zu bringen. Durch diese Landstraßen und Kanäle würde die Landwirtschaft befördert, indem man verschiedene Dungarten weiter im Lande verbreiten könnte, und noch mancher andere wesentliche Vortheil würde erzwengt. Allein jene Landstraßen und Kanäle zu ziehen, würde beträchtliche Summen fodern; das jetztlebende Menschengeschlecht müßte mehr ökonomische Kräfte anwenden, als es selbst ökonomischen Nutzen zu erwarten hätte. Sollen nun der Obrigkeit die Hände gebunden und sie gezwungen seyn, jene so nothwendigen Anstalten zu unterlassen? Soll die Obrigkeit in der fatalen Lage seyn, zusehen zu müssen, wie das anwachsende Volk allmählig in einen engeren Nahrungskreis eingeschränkt und zuletzt in den Zustand des wirklichen Mangels oder in die Nothwendigkeit der Auswanderung gesetzt wird!

Deswegen muß noch ein neuer besonderer Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn, nämlich solche Anstalten zu treffen, welche zwar von dem gegenwärtigen Geschlecht größere Aufopferungen fodern, als dieses Geschlecht Nutzen zieht, welche aber den künftigen Geschlechtern weit aus mehrere Vortheile gewähren, als sie dem gegenwärtigen Geschlecht Schaden bringen.

Also ist „die Beförderung des Wohls der Nachwelt“ auch mit einer etlichen Aufopferung von Seiten des jetzigen Menschengeschlechts, ein neuer besonderer, schöner und edler Zweck der bürgerlichen Gesellschaft.

Wenn wir nun dieses alles zusammen fassen, so würde der erste Grundsatz der Constitution ungefähr so lauten:

Die Menschen treten in bürgerliche Gesellschaft zusammen.

„1) Um mit Vereinigung ihres Willens und ihrer Kräfte ihre natürliche Rechte durch bürgerliche und politische Rechte zu sichern.“

„2) Um die Moralität zu erhalten und zu veredeln.“

„3) Um in dem Intellektuellen, in Künsten und Wissenschaften Fortschritte zu machen.“

„4) Um mit vereinigten Kräften und auch mit Aufopferungen von Seiten des jetzigen Menschengeschlechts der Nachwelt größere Vortheile zu verschaffen.“

Wie viel schöner und edler sind diese drei letztern Zwecke als der erste! Der erste beruhet zum Theil auf Eigenliebe, oder höchstens auf Selbstliebe; die letztern hingegen auf allgemeiner Menschenliebe; der erste zielt nur auf das Nähere, die drei letztern hingegen auf das Entferntere; der erste mehr auf das Physische, die drei letztern mehr auf das Geistige; der erste will nur eine Sicherstellung (nämlich der natürlichen Rechte durch bürgerliche und politische) will also ein Beharren in dem gleichen Zustand; ein Stillstehen; die drei letztern hingegen wollen ein unaufhörliches Fortschreiten, eine beständige Vervollkommnung.